

75. 1. Zum Umfange der abzurteilenden „Tat“ (§ 264 StPD).
 2. Ein unzüchtiger Angriff, den der Täter gegen eine Mutter vor den Augen ihrer halberwachsenen Kinder verübt, erfüllt in der Regel auch den Tatbestand einer Beleidigung dieser Kinder.

I. S t r a f f e n a t. Ur. v. 15. Oktober 1943 g. R. 1 D 223/43.

I. Landgericht Klebe.

Aus den G r ü n d e n :

Das LG. hat den Angeklagten nicht der Beleidigung der Frau L., sondern nur der Beleidigung ihrer zehnjährigen Tochter Marianne L. in zwei Fällen sowie in einem Falle gleichzeitig einer Beleidigung ihrer vierzehnjährigen Tochter Annelore L. schuldig gesprochen.

Nach den Feststellungen, die das LG. getroffen hat, richtete sich aber das Verhalten des Angeklagten in der L.schen Wohnung jedenfalls in erster Linie gegen Frau L. selbst. In dieser Richtung hätte es daher zunächst gewürdigt werden müssen. Insofern ist das Urteil des LG. lückenhaft. Denn das Gericht hätte die Taten des Angeklagten, die unter Anklage stehen, in ihrem ganzen Umfang unter allen strafrechtlichen Gesichtspunkten, die in Betracht kommen, erschöpfend aburteilen müssen. Daran ändert es nichts, daß die StA. die Frau L. wegen der ihr zugesügten Beleidigungen auf den Weg der Privatklage verwiesen hatte, als sie gegen den Angeklagten wegen der Angriffe, die er gegen die Kinder begangen hatte, Anklage erhob. Durch dieses Vorgehen hat

die StA. die einheitliche Schuldfrage zerrissen. Das war unzulässig und für das Gericht unbeachtlich.

Der Schuldspruch wegen Beleidigung der Kinder der Frau L. ist sachlichrechtlich völlig einwandfrei, soweit die Angriffe des Angeklagten wörtlich oder tätlich unmittelbar gegen die Kinder gerichtet waren. Im Grundsatz ist weiter die Ansicht des LG. zu billigen, der Angeklagte könne die Kinder i. S. des § 185 StGB. auch dadurch beleidigt haben, daß er bei seinen grob unzüchtigen Annäherungen an die Mutter L. die Mitantwesenheit der beiden Töchter achtlos übergangen habe. Dem Angeklagten kann nach der Lage des festgestellten äußeren Sachverhaltes nicht entgangen sein, daß er bei seinen unzüchtigen Annäherungen vor den Augen der Kinder handelte. Daß er sich gleichwohl in seinem Vorgehen gegen die Mutter nicht hat hemmen lassen, war, jedenfalls dem äußeren Tatbestande nach, auch ein Ausdruck von Mißachtung oder Geringschätzung gegenüber den Kindern, die bei dem Lebensalter, das sie erreicht hatten, schon Verständnis für das Unzüchtige des Benehmens des Angeklagten haben und demgemäß mit der Mutter unter ihm leiden mußten.

Zum inneren Tatbestande der Beleidigung (§ 185 StGB.) gehört das Bewußtsein des Täters von dem ehrverletzenden Charakter seines Verhaltens. Der Angeklagte durfte also nur dann wegen Beleidigung der K i n d e r bestraft werden, wenn er in dem Bewußtsein gehandelt haben sollte, durch sein unzüchtiges Benehmen gegenüber der Mutter auch den Kindern gegenüber, die im Zimmer mit anwesend waren, Mißachtung oder Geringschätzung auszudrücken. Das angefochtene Urteil äußert sich nicht darüber, ob der Angeklagte dieses Bewußtsein gehabt hat. Daß es ausdrücklich besonders festgestellt werde, wird in ähnlichen Fällen meist auch nicht nötig sein; denn in der Regel ist anzunehmen, daß bei groben Unzüchtigkeiten, die gegenüber einer Mutter in Anwesenheit ihrer halbwachsenen Kinder begangen werden, dem Täter das Bewußtsein, dadurch zugleich Mißachtung gegen die K i n d e r zu äußern, zu nahe liegt, als daß es ihm gefehlt haben könnte.

Im vorliegenden Falle jedoch könnte das deshalb anders sein, weil der Angeklagte angetrunken gewesen ist, nach den Urteilsfeststellungen zwar nicht so sehr, daß seine Zurechnungsfähigkeit i. S. des § 51 StGB. e r h e b l i c h vermindert gewesen

wäre, immerhin aber in einem Grad, über den das LG. sagt, die Hemmungen des Angeklagten seien durch den vorhergegangenen Alkoholgenuß vermindert gewesen. Bei einem solchen Sachverhalte wäre es notwendig gewesen, die Vorsätzlichkeit der gegen die Kinder verübten Beleidigung besonders zu prüfen und gegebenenfalls ausdrücklich festzustellen.